

Verordnungsblatt für die Gemeinde Zams

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. Dezember 2025

6. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 29.12.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Zams erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

| | |
|---|------------|
| a) Beisetzung im Erdgrab | 575,- Euro |
| b) Aschenurnenbeisetzung im Erdgrab | 261,- Euro |
| c) Aschenurnenbeisetzung in der Urnennische | 66,- Euro |
| d) Kinderbeisetzung im Erdgrab | 190,- Euro |

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Gebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

| | |
|--|------------|
| a) ein Einzelgrab | 38,- Euro |
| b) ein Doppelgrab | 64,- Euro |
| c) Reihengrab mit dreifacher Grabbreite | 96,- Euro |
| d) Arkadengrab mit einer Grabbreite | 64,- Euro |
| d) Arkadengrab mit zweifacher Grabbreite | 123,- Euro |
| e) Arkadengrab mit dreifacher Grabbreite | 190,- Euro |
| f) Urnennischengrab mit Belegung bis zu zwei Urnen | 52,- Euro |

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 98,- Euro.
- (2) Die Gebühr für die Grabinstandsetzung nach der Beerdigung inkl. das Entsorgen von Blumen und Kränzen beträgt 98,- Euro.
- (3) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig 771,- Euro.
- (4) Die Gebühr für die erstmalige Zuweisung von Grabstätten beträgt einmalig:
 - a) Für ein Erdeinzelgrab 326,- Euro
 - b) Für alle anderen Erdgräber 480,- Euro
 - c) Für ein Urnennischengrab 379,- Euro

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Zams vom 06.02.2012, kundgemacht vom 08.02.2012 bis 23.02.2012, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Benedikt Lentsch, MA

